



OG Berlin Hauptbahnhof

Die GDL-Fraktion im Betriebsrat F.I.08 informiert:

Neuregelung Kinderkrankentage ab 2024

Grundsätzlich gilt: Mitarbeitende mit krankem Kind, welches mit im Haushalt lebt und Betreuung benötigt, hat ein Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Dieses Recht ergibt sich für Beschäftigte aus § 45 SGB V.

Nach §45 SGB V erhalten gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Krankengeld als Lohnersatz ein sogenanntes Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Bedingung:

- keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind pflegen
- das Kind ist gesetzlich krankenversichert und
- hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet (Ausnahme: Kinder mit Behinderung und Pflegebedarf)

Das Kinderkrankengeld wird zudem nur für Kinder gezahlt, die in einem Kindschaftsverhältnis (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) mit der pflegenden Person stehen.

Anzahl Kinderkrankentage ab 2024

- Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt bisher 10)
- Alleinerziehende: pro Kind 30 Arbeitstage (statt bisher 20)
- Die Gesamtanzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt bisher 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt bisher 50)

Kindkrank-Tage können zwischen den Elternteilen übertragen werden, wenn der/die Arbeitgeber:in des Elternteils zustimmt, welches bereits die Kindkrank-Tage ausgeschöpft hat. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld in Teilzeit bleibt gleich.

Anruf von Kita oder Schule-> Kind muss krankheitsbedingt abgeholt werden, darf ich gehen?

Ja, auf Grundlage § 616 BGB, da der Arbeitsplatz unverschuldet verlassen werden muss. Da der/die
Arbeitgeber:in ein Recht auf Mitteilung hat, müssen Beschäftigte vor Verlassen des Arbeitsplatzes aber Bescheid
geben. Im Falle des vorzeitigen Verlassens aufgrund eines kranken Kindes dürfen für diesen Tag keine
Minusstunden entstehen. Denn auch hier gilt § 616 BGB: Anspruch auf Vergütung und die geplante Arbeitszeit
bleiben bestehen.

Welche Informationspflicht habe ich gegenüber dem/der Arbeitgeber:in?

Es besteht eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem/der Arbeitgeber:in. Das kann per Telefon o. ä. geschehen. Unverzüglich heißt "ohne schuldhaftes Verzögern". Auch können Arbeitgebende die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Das ist im Einzelfall zu prüfen.

<u>Darf der/die Arbeitgeber:in den Abbau von Überstunden verlangen statt Kindkrank?</u>
Nein, der Anspruch auf Freistellung bei Kindkrank-Tagen ist gesetzlich festgeschrieben.

Lars-Martin Poguntke BR-Mitglied F.I.08, Est. Stralsund

Herausgeber: GDL-Fraktion im Betriebsrat F.I.08